



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

20. Juni 2022

## Stellungnahme 12/2022

zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufzunehmen

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme ergeht im Hinblick auf den Auftrag des EDSB, die Organe der Union bezüglich der kohärenten und konsequenten Anwendung der unionsrechtlichen Datenschutzgrundsätze im Zusammenhang mit der Aushandlung von Abkommen mit Drittländern zu beraten. Die Stellungnahme beruht auf der allgemeinen Verpflichtung, dass von der Union geschlossene internationale Übereinkünfte mit den Bestimmungen des AEUV im Einklang stehen und die Grundrechte, die ein zentraler Grundsatz des Unionsrechts sind, wahren müssen. Insbesondere ist die Einhaltung von Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie von Artikel 16 AEUV sicherzustellen.*

*Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.*

## Zusammenfassung

Am 26. April 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufzunehmen (im Folgenden „Vorschlag“) vor.

Ziel des Vorschlags ist die Änderung der derzeit geltenden Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (im Folgenden „Übereinkunft“). Die Übereinkunft ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, in ähnlicher Weise, wie es die Mitgliedstaaten untereinander im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates und der Richtlinie 2010/24/EU des Rates tun, zusammenzuarbeiten, um Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, und sich gegenseitig bei der Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer zu unterstützen. Die Änderung der Übereinkunft würde die Verwaltungszusammenarbeit mit Norwegen mit neuen Instrumenten der Zusammenarbeit ermöglichen, ähnlich denen, die mit der Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates in die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates aufgenommen wurden.

Der Anhang des Vorschlags enthält die Verhandlungsrichtlinien für die Änderung der Übereinkunft, die sich auf die Verwaltungszusammenarbeit im Wege des Informationsaustauschs unter Verwendung anderer Mittel als Standardformulare, gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen und Folgemaßnahmen im Rahmen von Eurofisc erstrecken würde. In den Verhandlungsrichtlinien wird auch darauf hingewiesen, dass nicht mehr auf die aufgehobene Richtlinie 95/46/EG, sondern auf die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) zu verweisen ist.

Der EDSB nimmt die Datenschutzgarantien in Bezug auf den Grundsatz der Zweckbindung und der Speicherbegrenzung gemäß Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates, zur Kenntnis, auf deren Grundlage die Zusammenarbeit zwischen Norwegen und den EU-Mitgliedstaaten erfolgt. Der EDSB empfiehlt jedoch, in die Verhandlungsrichtlinien einen ausdrücklichen Verweis auf diese Garantien aufzunehmen.

Der EDSB nimmt die bereits in der Übereinkunft enthaltenen Garantien zum Schutz personenbezogener Daten zur Kenntnis. Er empfiehlt jedoch eine weitere inhaltliche Angleichung von Artikel 6 Absatz 7 der Übereinkunft an die Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO.

Der EDSB empfiehlt ferner, in einen Erwägungsgrund des Beschlusses einen Verweis auf diese Konsultation des EDSB aufzunehmen.

## **Inhalt**

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Anmerkungen .....	4
3. Notwendigkeit einer weiteren Angleichung an Kapitel V der DSGVO.....	6
4. Verweis auf diese Konsultation.....	7
5. Schlussfolgerungen.....	7

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 26. April 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer aufzunehmen<sup>2</sup> („Vorschlag“), vor.
2. Ziel des Vorschlags ist es, die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer („Übereinkunft“)<sup>3</sup> zu ändern, indem neue Instrumente aufgenommen werden, die eine bessere Zusammenarbeit ermöglichen und die Betrugsbekämpfung verstärken und somit beiden Vertragsparteien (Norwegen und Mitgliedstaaten) Vorteile bringen.<sup>4</sup>
3. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 28. April 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

4. Mit dem Vorschlag soll die Übereinkunft geändert werden, indem neue Instrumente zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> COM(2022) 166 final.

<sup>3</sup> Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 195 vom 1.8.2018, S. 3).

<sup>4</sup> COM(2022) 166 final, S. 2.

Norwegens und der Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs aufgenommen werden.

5. Das Abkommen trat im September 2018 in Kraft und ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates<sup>5</sup> und der Richtlinie 2010/24/EU des Rates<sup>6</sup> zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig bei der Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer zu unterstützen.
6. Der Anhang des Vorschlags enthält die Verhandlungsrichtlinien für die Änderung der Übereinkunft. Gemäß dem Anhang sollten die Verhandlungen folgende Instrumente der Verwaltungszusammenarbeit umfassen, die mit der Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates<sup>7</sup> eingeführt wurden:
  - Informationsaustausch mit anderen Mitteln als Standardformularen;
  - behördliche Ermittlungen, die von den zuständigen Behörden Norwegens und der Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden;
  - Folgemaßnahmen im Rahmen von Eurofisc.
7. Aus den Verhandlungsrichtlinien geht hervor, dass die Bezugnahme auf die aufgehobene Richtlinie 95/46/EG<sup>8</sup> durch die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)<sup>9</sup> ersetzt werden muss.
8. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass nach Angaben der Kommission die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Übereinkunft, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden, bereits zu sehr positiven Ergebnissen geführt hat.<sup>10</sup>
9. Der EDSB nimmt ferner zur Kenntnis, dass der gemäß Artikel 41 der Übereinkunft eingesetzte Gemischte Ausschuss die Aufnahme von Verhandlungen zur Ergänzung und Änderung der Übereinkunft<sup>11</sup> gemäß dem Vorschlag empfohlen hat.
10. Der EDSB stellt fest, dass die Übereinkunft, nach der die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch derzeit stattfinden, einen spezifischen Artikel über den Schutz personenbezogener Daten enthält<sup>12</sup>, in dem insbesondere bestimmt ist, dass alle Informationen, die ein Staat im Rahmen der Übereinkunft erhält, dem Schutz personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG unterliegen.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)..

<sup>6</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 1 vom 16.10.2018, S. 1)..

<sup>8</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88.

<sup>10</sup> Siehe Präambel, Erwägungsgrund 1 des Vorschlags.

<sup>11</sup> COM(2022) 166 final, S. 1.

<sup>12</sup> Artikel 6 („Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten“).

11. Der EDSB stellt fest, dass in den Bestimmungen des Artikels 6 der Übereinkunft unter anderem festgelegt sind: der Zweck des Informationsaustauschs, welche Behörde Zugriff auf die ausgetauschten Informationen hat, die Garantien für Weiterübermittlungen sowie die Garantien für Übermittlungen an Drittländer. Der EDSB stellt ferner fest, dass sowohl die zuständigen Behörden als auch der Kommunikationskanal für die Verwaltungszusammenarbeit in Artikel 3 des Abkommens festgelegt sind. Darüber hinaus ist es Aufgabe des gemäß Artikel 41 der Übereinkunft eingesetzten Gemischten Ausschusses, unter anderem die Häufigkeit der praktischen Vorkehrungen für den automatischen Austausch und die genauen Kategorien von Informationen festzulegen, die Gegenstand des automatischen Austauschs sind.
12. Darüber hinaus stellt der EDSB fest und begrüßt, dass in den Verhandlungsrichtlinien ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Verhandlungen nicht dazu führen sollten, dass Norwegen „auf die Datenbanken der Mitgliedstaaten zugreifen kann“.
13. Der EDSB stellt ferner fest, dass durch die Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates, auf deren Grundlage die Zusammenarbeit zwischen Norwegen und den EU-Mitgliedstaaten stattfindet, Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates zur Festlegung von Datenschutzgarantien hinsichtlich des Grundsatzes der Zweckbindung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO) und der Speicherbeschränkungen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO) geändert wird. Der EDSB empfiehlt jedoch, in den Verhandlungsrichtlinien auf diese Garantien ausdrücklich Bezug zu nehmen.

### **3. Notwendigkeit einer weiteren Angleichung an Kapitel V der DSGVO**

14. Der EDSB begrüßt, dass die aktualisierte Fassung des geltenden Datenschutzrechts (d. h. die DSGVO, mit der die Richtlinie 95/46/EG aufgehoben wird) in die Verhandlungsrichtlinien aufgenommen wurde.
15. Der EDSB stellt ferner fest, dass in Artikel 6 Absatz 7 der Übereinkunft die Bedingungen für die Übermittlung von gemäß der Übereinkunft erlangten Informationen an Drittländer im Einzelnen festgelegt sind. Diese Bedingungen spiegeln jedoch nicht genau die Möglichkeiten und Beschränkungen wider, die in den Bestimmungen in Kapitel V der DSGVO vorgesehen sind. So spricht insbesondere Artikel 6 Absatz 7 Buchstabe c der Übereinkunft von „Unterstützungsvereinbarungen“ zwischen dem die Informationen übermittelnden Staat und dem Drittland, anstatt auf rechtsverbindliche und durchsetzbare Dokumente zwischen Behörden und Stellen und auf Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder Stellen gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO sowie auf mögliche Ausnahmen nach Artikel 49 DSGVO Bezug zu nehmen.
16. Daher empfiehlt der EDSB, in die Verhandlungsrichtlinien einen Verweis auf die Notwendigkeit aufzunehmen, die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 7 der Übereinkunft an die einschlägigen Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO anzupassen.

## 4. Verweis auf diese Konsultation

17. Der EDSB stellt fest, dass ein Verweis auf diese Konsultation in keinem Erwägungsgrund des Vorschlags zu finden ist. Daher empfiehlt er, einen Verweis auf die Konsultation des EDSB in einen Erwägungsgrund des Vorschlags aufzunehmen.

## 5. Schlussfolgerungen

18. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

- (1) Aufnahme eines ausdrücklichen Verweises auf die Datenschutzgarantien in Bezug auf den Grundsatz der Zweckbindung und der Speicherbegrenzung gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates geänderten Fassung in die Verhandlungsrichtlinien;
- (2) Aufnahme eines Verweises in die Verhandlungsrichtlinien auf die Notwendigkeit, die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 7 der Übereinkunft an die einschlägigen Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO anzupassen;
- (3) Aufnahme eines Verweises auf die Konsultation des EDSB in einen Erwägungsgrund des Vorschlags.

Brüssel, den 20. Juni 2022

*[elektronisch unterzeichnet]*

Wojciech Rafał Wiewiórowski